

wohl erfüllt, denn sie wurde — vor allem in den ersten Jahren — von den angesprochenen Justizpraktikern viel genutzt.

Ausführlichere Beiträge zu zoneneinheitlichen Verordnungen findet man in der „Neuen Justiz“ erst dort, wo es nicht mehr nur darum ging, Klarheit für bestimmte Fragen der täglichen Praxis zu schaffen, sondern in zunehmendem Maße darum, sich Problemen zu nähern — oder sie gar schon anzupacken —, die für die künftige, die „neue“ Gesetzgebung von Bedeutung sein würden. Als Beispiel sei der Artikel von Hans Nathan „Zur Verordnung über die Zuständigkeit der Rechtspflege“ (NJ 1947 S. 121 ff.) genannt, deren Aufgabenbereich damals wesentlich erweitert wurde, nicht zuletzt, um den Umfang der Arbeit der Richter — an denen Mangel bestand — zu vermindern. Hier klingen bereits grundsätzliche gesetzgeberische Gedanken an; doch noch überwiegt die Anleitung für die Praxis. Anders war das schon bei dem Beitrag Nathans über die Verordnung vom 21. Dezember 1948 zur Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte, die der Verfasser selbst die „bisher bedeutsamste Rechtssetzung unserer Zone auf dem Gebiet des Verfahrensrechts“ nannte (NJ 1949 S. 25 ff.). Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch meine beiden Artikel über neue Regelungen auf dem zu jener Zeit besonders wichtigen Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts; über die Wirtschaftsstrafverordnung (NJ 1948 S. 182 ff.) und über die Spekulationsverordnung (NJ 1949 S. 187 ff.).

Diese und ähnliche Beiträge waren aber — wie gesagt — in erster Linie als Hilfe für die Praxis gedacht, wobei die Autoren sich bemühten, ihre Hinweise für die Praxis — den Forderungen der Juristenkonferenzen des Jahres 1948 entsprechend — auf die politischen und rechtstheoretischen Erkenntnisse jener Zeit zu gründen und zurückzuführen.

Die Autoren dieser Artikel waren meist keine Rechtswissenschaftler, sondern Juristen, die in der DJV an der Leitung der neuen Justiz beteiligt waren oder sie als Richter oder Staatsanwälte praktizierten. Doch für die „Neue Justiz“ waren es die Autoren, die sie damals brauchte, mit deren Hilfe sie diejenigen unterstützen konnte, die entweder von dem, was sie vorher in der anderen, der alten Justiz gelernt und kennengelernt hatten, wegkommen und den Weg zur neuen Justiz gehen wollten, oder aber aus ganz anderen Tätigkeitsbereichen kamen und in ihrem neuen Arbeitsbereich das Neue mit gestalten wollten.

Sieht man mit dem Abstand von 40 Jahren die ersten Jahrgänge der „Neuen Justiz“ wieder durch, so findet man manches, was einen heute seltsam anmutet oder auch an politisches Denken erinnert, das kaum noch nachvollziehbar ist. Man liest Gesetzgebungsübersichten und auch Beiträge, ja sogar Urteile, in denen ganz selbstverständlich mit behandelt wird, wie diese oder jene Frage in den westlichen Besatzungszonen entschieden worden ist. Aber man liest vor allem vieles darüber, was damals, in den ersten Jahren des Werdens und Wachsens unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung geleistet worden ist. Mir selbst sind beim Durchblättern der ersten Jahrgänge der Zeitschrift viele Fakten und Ereignisse — und zwar oft mit überraschender Konkretheit — wieder ins Gedächtnis gekommen, die für diejenigen, die jene Zeit nicht miterlebt haben, kaum vorstellbar sind. Gewiß war das, was die Justiz damals geschaffen und vorangebracht hat, nur ein Teil von dem, was insgesamt geleistet wurde. Aber es war ein — vor allem für die Bewußtseinsbildung — nicht unwesentlicher Teil.

Und ein wenig dazu hat die „Neue Justiz“ beigetragen — auch dadurch, daß sie schon in den ersten Jahren Beiträge zu den großen Fragen der Zeit veröffentlichte. Das Wort „Friede“ stand in und über einer ganzen Reihe von Beiträgen, darunter von dem damaligen Präsidenten der Volkskammer, Johannes Dieckmann, (NJ 1950 S. 325 ff.) und von dem Präsidenten der DJV, Max Fechner, (NJ 1949 S. 77). Bereits im ersten Jahrgang gab es einen Beitrag von Georg Martius zum Nürnberger Urteil (NJ 1947 S. 91 ff.). Und 1950 behandelte Karl Kohn das brisante Thema „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Völkerrecht und die Wasserstoffbombe Trumans“ (NJ 1950 S. 73 ff.).

Vor allem aber konnte die „Neue Justiz“ im Heft 1/1951 von einer Juristentagung, die am 9. und 10. Dezember in Berlin stattfand, berichten, auf der der damalige Generalsekretär der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen, Prof. Dr. Marian Muszkat (Warschau), über das Thema „Das Verbot der Atomenergie für Kriegszwecke und der Kampf um den Frieden“ sprach. „Ein bedeutsamer Beitrag zum Völkerrecht“ ist der Bericht über diese Konferenz überschrieben (NJ 1951 S. 6 ff.) — und er ist heute, nach 35 Jahren, noch immer aktuell.

NCIJUST(7 vor 40 Jahren

Der „Neuen Justiz“ zum Geleit

Der Name dieser Zeitschrift bekundet, was sie will und bezweckt. Sie will dem deutschen Recht neue Ziele stecken und neue Wege weisen. ... Nicht darauf kommt es an, lediglich den Rechtsstaat wiederherzustellen, den die nationalsozialistische Schreckensherrschaft so grausam zerstört hatte, sondern einen neuen, und zwar einen demokratischen Rechtsstaat zu schaffen.

An der Lösung dieser großen Aufgabe mitzuwirken ist die Zeitschrift bestimmt. Sie wird sie zu lösen versuchen ... in enger Verbindung mit der Gesetzgebung und der Verwaltung, der Wissenschaft und der Rechtsprechung. Sie wird den Spuren jener faschistischen Vorstellungen nachgehen, die sich nur allzu tief in die Ideologie und Terminologie des Rechts eingeschlichen hatten, und sie rücksichtslos austilgen. Sie wird überall die Beziehungen zum praktischen, insbesondere zum wirtschaftlichen Leben pflegen, um das Recht aus der Isolierung zu befreien, in die es geraten war. Im Äußeren wie im Inneren, in der Sprache wie in der Form, vor allen Dingen aber im Geiste soll unser Recht wahrhaft volkstümlich werden. Es soll nicht um Beifall buhlen, wohl aber um das Herz des Volkes werben, es zum Verständnis des Rechts erziehen und zur Ausübung des Rechts weit stärker heranziehen, als es bisher der Fall war. In diesem Sinne soll es ein nationales Recht sein, aber auch mitwirken an der Entstehung internationalen Rechts, wie es der neuen auf Frieden gegründeten Welt entspricht. ...

Reichsminister a. D. Dr. Eugen Schiffer (Chef der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland), „Neue Justiz“, NJ 1947, Heft 1, S. 1.

Volksrichter bewähren sich

Wenn wir hier über den „Volksrichter“ sprechen, dann meinen wir die Richter und Staatsanwälte, die auf Grund einer besonderen Anordnung der SMAD eine verkürzte Ausbildung als Richter und Staatsanwälte in besonders dafür eingerichteten Kursen erhalten haben.

Zwei Umstände machten diese Maßnahme notwendig: Einmal der große zahlenmäßige Mangel an politisch unbelasteten Juristen, denn auf Grund des Befehls Nr. 49 der SMAD vom 4. September 1945 darf kein ehemaliges Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen im Justizdienst der Sowjetzone beschäftigt werden; des weiteren die Notwendigkeit, den wieder eingestellten akademisch gebildeten Richtern und Staatsanwälten, die wegen ihres Alters und ihrer Traditionsgebundenheit auch nicht immer das richtige Verhältnis zu den neuen Aufgaben finden können, neue Kräfte zur Seite zu stellen, die auf Grund ihrer Lebenserfahrung und ihrer politischen Tätigkeit diesen Aufgaben gewachsen sind. Aus diesem Ursprung ergibt sich das Ziel: Richter zu schaffen, die nicht nur Lückenbüßer für eine Übergangszeit sind, sondern die gleichberechtigt und gleichwertig neben die Richter akademischer Ausbildung treten. ...

Bereits die Erfahrungen der ersten Monate zeigen, daß diese neuen Kräfte auf Grund der Vorbildung, die sie erhalten haben, in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Es ist einer der neuen Staatsanwälte, der es in einem Ort der Provinz Brandenburg verstanden hat, die bisher fehlende Verbindung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft einerseits und den kommunalen Selbstverwaltungsstellen andererseits zu schaffen und der dadurch wesentlich zur richtigen Einstellung gegenüber den Wirtschaftsvergehen beigetragen hat. In verschiedenen Städten (Leipzig, Potsdam) bewähren sich Schülerinnen der Lehrgänge als jugendrichterinnen. Auch den vielseitigen Aufgaben des Richters an kleinen Amtsgerichten zeigen sich die neuen Richter nph den Berichten einiger Justizverwaltungen durchweg gewachsen, und in mehr als einem Falle haben sie voller Initiative die aufgelaufenen Rückstände beseitigt und die Arbeit der Gerichte wesentlich gefördert. Es war selbstverständlich, daß es im Anfang Hemmnisse gab in der Beherrschung der Formalien und daß die prozessualen Vorschriften Schwierigkeiten machten. Das wird endgültig immer erst in der Praxis erlernt werden können; doch wird auf Grund dieser Erfahrungen in dem jetzt laufenden zweiten Kurs der Praxis ein größerer Raum gewährt werden.

Was aber bereits nach den ersten Monaten ihres Einsatzes als wichtigste Erfahrung vermerkt werden kann, ist, daß die neuen Kräfte mit den alten überwiegend gut zusammenarbeiten. Das beweist, daß diese beiden Zweige der Richterschaft zu einer Einheit zusammenwachsen können, in der sich akademische Bildung und praktische Lebenserfahrung vereinigen.

Hilde Benjamin (Direktorin in der Deutschen Justizverwaltung), „Der Volksrichter in der Sowjetzone“, NJ 1947, Heft 1, S. 13f.